



Amt für Berufsbildung

Amt für Berufsbildung, Davidsstrasse 31, 9001 St.Gallen

Kalkulationsrichtlinien und Rechnungslegungsvorschriften über Vorbereitungskurse und Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung sowie Kurse der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung an kantonalen Berufsfachschulen

vom 26. Februar 2019

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 13, 23, 31 und 32 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007 (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) und Art. 2 Abs. 2, Art. 37 und 38 der Berufsbildungsverordnung vom 11. Dezember 2007 (sGS 231.11; abgekürzt BBV)

als Weisung

1. Kalkulationsbasis

Die Grundlagen für die Kalkulation von Kursen und Lehrgängen der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung sowie der Höheren Berufsbildung basieren auf den Erfahrungswerten der bisher durchgeführten Angebote sowie auf den finanziellen Daten aus dem Buchhaltungssystem. Voraussetzung dafür ist, dass die angefallenen Kosten nach dem Verursacherprinzip ermittelt und verrechnet wurden.

Das Kalkulationsschema und die Umlageschlüssel sind vom Amt für Berufsbildung (ABB) bewilligt, anzuwenden und dokumentiert.

Die Einzelkalkulationen sind zusammenzufassen und mit den Budgetwerten des Buchhaltungssystems zu plausibilisieren.

2. Kostenblöcke

a. Direkt zuweisbare Kosten

Kursleiter- / Dozentengehalt

Für die Kalkulation werden die Besoldung der Kursleiterinnen und Kursleiter sowie der vorgesehenen Referenten eingesetzt. Die Sozialkosten werden entsprechend der Anstellung berücksichtigt.



Sachkosten

Die Sachkosten sind, soweit möglich, direkt in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Falls nicht möglich, ist eine Verrechnung gemäss Bst. b. vorzunehmen.

b. Indirekt zuweisbare Kosten

Schulleitung (Grundbildung)

Die Kosten der Schulleitungsmitglieder, die für die Weiterbildung tätig sind, sind zu berechnen und nach deren Leistungsumfang den einzelnen Angeboten zu belasten. Nicht berücksichtigt werden die Leistungen der Rektoren für die Weiterbildung.

Verwaltung (Grundbildung)

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung sind zu berechnen und nach deren Leistungsumfang den einzelnen Angeboten zu belasten.

Informatik Support (Grundbildung)

Die Kosten der Informatik sind zu berechnen und nach deren Leistungsumfang den einzelnen Angeboten zu belasten.

Raumbenützung (Grundbildung)

Die Raumbenützung ist gemäss separater Weisung in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Abteilungsleitung (Weiterbildung / Höhere Berufsbildung)

Die Kosten der Abteilung sind nach deren Leistungsumfang den einzelnen Angeboten zu belasten.

Sekretariat / Administration (Weiterbildung / Höhere Berufsbildung)

Die Kosten des Sekretariats sind nach deren Leistungsumfang den einzelnen Angeboten zu belasten.

Gewinnanteil

Als weitere Kalkulationsposition ist der geplante Gewinnanteil zu berücksichtigen.

3. Erträge

Die Angebote der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung, der Vorbereitungskurse zur eidg. Berufsprüfung (BP) und zur eidg. Höheren Fachprüfung (HFP) sowie der Nachdiplomstudiengängen der Höheren Fachschulen (NDS HF) werden durch Teilnehmerbeiträge finanziert. Vorbehalten bleiben allfällige Beiträge nach Art. 32 EG-BB.



Die Angebote der Höheren Fachschulen werden gemäss Interkantonaler Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) bzw. gemäss Leistungsvereinbarung zusätzlich durch den Kanton subventioniert.

Die übrigen Erträge wie Lehrmittelhandel oder Prüfungsgebühren sind den einzelnen Bereichen zuzuordnen.

Die einzelnen Ertragspositionen sind in der Kalkulation auszuweisen.

4. Betriebserfolg

Betriebserfolge werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

Massgebend ist der Gesamterfolg der Sparten der nicht durch den Kanton subventionierten Angebote und der durch den Kanton beitragsberechtigten Angebote. Es ist zulässig, innerhalb der Sparte Verluste einzelner Angebote mit Gewinnen anderer Angebote zu kompensieren.

Gewinne aus der Sparte der nichtsubventionierten Angebote stehen den Schulen im Rahmen ihrer Aufgaben frei zur Verfügung oder können bzw. müssen zur Verlustdeckung oder für Investitionen im Bereich der subventionierten Angebote genutzt werden. Gewinne aus der Sparte der subventionierten Angebote dürfen nicht für die Sparte der nichtsubventionierten Angebote oder einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

Bei einem Gesamtverlust einer Sparte sind in Absprache mit dem ABB geeignete Massnahmen in die Wege zu leiten, damit der Verlust innerhalb einer festzulegenden Frist kompensiert werden kann. Das ABB entscheidet aufgrund der Ergebnisse des Controllings den Status gemäss Ampelsystems und in Absprache mit der Departementsleitung über allfällig einzuleitende Reportings oder zu ergreifende Massnahmen.

Gewinne aus der Sparte der subventionierten Angebote sind zweckgebunden zu verwenden. Die Gewinnrückstellungen dürfen höchstens 500'000 Franken betragen. Die Beträge, die die genannten Obergrenzen überschreiten, werden durch den Kanton abgeschöpft. Allfällige Verluste sind durch Rückstellungen zu decken.

Die Gewinnrückstellungen aus der Sparte der nichtsubventionierten Angebote dürfen insgesamt höchstens 1,5 Mio. Franken betragen. Bei Überschreitung der Obergrenze sind im Rahmen des Controllings in Absprache mit dem ABB Massnahmen zur Reduzierung der Rückstellung innerhalb einer festzulegenden Frist zu vereinbaren.



5. Reserven

Bildung bzw. Auflösung von Reserven sind im Voranschlag auszuweisen.

6. Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des ABB vom 24. Oktober 2017.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Leiter

Geht an:

- Rektoren der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren

Kopie an:

- Kantonale Finanzkontrolle
- Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen
- Leiterinnen und Leiter der Abteilungen der Weiterbildung der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren
- Verwalterinnen und Verwalter der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren